

Bekanntmachung

BAB A 7 Fulda - Würzburg

Abschnitt AK Schweinfurt/Werneck – TR Riedener Wald

6-streifiger Ausbau

Baugrunduntersuchung

Anlagen:

3 Lagepläne Bohrpunkte M= 1:5000

Der 6-streifige Ausbau der A 7 zwischen dem AK Schweinfurt / Werneck und dem AK Biebelried ist im derzeit gültigen Bedarfsplan im „Weiteren Bedarf mit Planungsrecht“ eingestuft.

Im Abschnitt AK Schweinfurt / Werneck – TR Riedener Wald soll nun mit der Entwurfsplanung begonnen werden. Räumlich umfasst ist neben der BAB A 7 von Betr.km 637,500 bis 646,000 der Bereich des AK Schweinfurt / Werneck, die BAB A 70 von Betr.km 0,000 bis 2,500 sowie die B 26n von Betr.km 0,000 bis 0-900.

Die Autobahndirektion plant im Gemeindegebiet Werneck und Arnstein das o. a. Bauvorhaben. Um die Planung ordnungsgemäß vorbereiten zu können, ist es notwendig, Baugrunduntersuchungen durchzuführen. Betroffen sind eine Vielzahl von Grundstücken auf denen Bohrungen bzw. Schürfen durchgeführt werden. Die Baugrunduntersuchungen beginnen ab 18. Juni 2018 und dauern ca. 6 Monate.

Grundstücke die die als Wegenetz benötigt werden, um die geplanten Baugrunduntersuchungen ausführen zu können, ergeben sich bei der Anfahrt zu den Bohrpunkten aus der Örtlichkeit und können im Vorfeld nicht benannt werden.

In der Gemeinde Werneck sind Grundstücke in den Gemarkungen Eckartshausen, Rundelhausen, Ettlleben, Werneck, Stettbach, und Zeuzleben betroffenen. In der Gemeinde Arnstein die Gemarkungen Gänheim und Binsbach.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16a FStrG). Die Arbeiten werden durch Beauftragte der Autobahndirektion durchgeführt. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das zuständige Landratsamt Schweinfurt für Grundstücke in der Gemeinde Werneck bzw. das zuständige Landratsamt Main-Spessart für Grundstücke in der Gemeinde Arnstein auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Untersuchung wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Autobahndirektion Nordbayern vom 07.06.2018 kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Würzburg
Peterplatz 9
97070 Würzburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Gez.

Rudhardt

Bauberrat, Referent